



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 46335*01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: OXG_A

Inhaber der ABE und Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46335*01

Die ABE-Nr. 46335 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ OXG_A, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch-Ø in mm	Zu- lässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis-Ø in mm / Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	OXG_A 0C20 OXG_A 020	Ø71.6 Ø60.1	60,1	700	2260	114,3/5	20
2; 3	OXG_A 0C OXG_A 0	Ø71.6 Ø60.1	60,1	730	2260	114,3/5	35
4	OXG_A 0C OXG_A 0	Ø71.6 Ø64.1	64,1	730	2260	114,3/5	35
5	OXG_A 0C OXG_A 0	Ø71.6 Ø66.1	66,1	730	2260	114,3/5	35
6; 7; 8 9; 10	OXG_A 0C OXG_A 0	Ø71.6 Ø67.1	67,1	730	2260	114,3/5	35
11	OXG_A 0C20 OXG_A 020	ohne Ring	71,6	700	2260	114,3/5	20
12	OXG_A C OXG_A CC	ohne Ring	71,6	728	2300	127/5	40
13	OXG_A K OXG_A KC	ohne Ring	66,1	870	2370	114,3/6	30
14	OXG_A 0C OXG_A 0	ohne Ring	71,6	730	2260	114,3/5	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 366-0345-06-MURD/N1 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46335*01

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, München, vom 23.08.2006 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 01.09.2006

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 366-0345-06-MURD/N1



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46335*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



TEILEGUTACHTEN 366-0345-06-MURD/N2

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Art: Sonderrad
Typ: OXG_A
Felgengröße: 8 J X 18 H2

Dieses Gutachten dient in Verbindung mit dem anhängenden, Informationsgutachten einschließlich der jeweils zutreffenden Anlagen als Arbeitsunterlage bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 oder Begutachtung nach § 21 StVZO.

Für die beschriebenen Sonderräder wurde ein Nachtrag zur ABE beantragt.

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ OXG_A genügen den in den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 25.11.1998 gestellten Anforderungen. Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der jeweils zutreffenden Anlagen bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Umbaus nach § 19 Abs. 3 StVZO oder Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

Dieses Gutachten gilt bis zur Erteilung der ABE.



Sachverständiger
München, 30.10.2006

GUTACHTEN ZUR ERTEILUNG EINES NACHTRAGS ZUR ABE 46335 366-0345-06-MURD/N2

Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Art: Sonderrad 8 J X 18 H2
Typ: OXG_A

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Gutachten zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335 verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise

Die Verwendungsbereiche wurden teilweise aktualisiert.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
OXG0C20601	OXG_A020	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	20	700	2260	03/06
OXG0C601	OXG_A0	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	35	730	2260	05/06
OXG020601	OXG_A020	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	20	700	2260	03/06
OXG0601	OXG_A0	Ø71.6 Ø60.1	114,3/5	60,1	35	730	2260	05/06
OXG0C641	OXG_A0	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	35	730	2260	05/06
OXG0641	OXG_A0	Ø71.6 Ø64.1	114,3/5	64,1	35	730	2260	05/06
OXG0C661	OXG_A0	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	35	730	2260	05/06
OXG0661	OXG_A0	Ø71.6 Ø66.1	114,3/5	66,1	35	730	2260	05/06
OXG0C666	OXG_A0	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	35	730	2260	05/06
OXG0666	OXG_A0	Ø71.6 Ø66.6	114,3/5	66,6	35	730	2260	05/06
OXG0C671	OXG_A0	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	35	730	2260	05/06
OXG0671	OXG_A0	Ø71.6 Ø67.1	114,3/5	67,1	35	730	2260	05/06
OXG0C20	OXG_A020	ohne	114,3/5	71,6	20	700	2260	03/06
OXG0C716	OXG_A0	ohne	114,3/5	71,6	35	730	2260	05/06
OXG020	OXG_A020	ohne	114,3/5	71,6	20	700	2260	03/06
OXG0716	OXG_A0	ohne	114,3/5	71,6	35	730	2260	05/06
OXGC	OXG_AC	ohne	127/5	71,6	40	728	2300	03/06
OXGCC	OXG_AC	ohne	127/5	71,6	40	728	2300	03/06
OXGK	OXG_AK	ohne	114,3/6	66,1	30	875	2364	03/06
OXGKC	OXG_AK	ohne	114,3/6	66,1	30	875	2364	03/06

Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 18 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXG_A
Stand: 30.10.2006



Seite: 2 von 4

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Hersteller : AEZ Leichtmetallräder GmbH
53721 Siegburg
Handelsmarke : DOTZ Luxor
Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Korrosionsschutz : Einbrennlack wahlweise Verchromung
Masse des Rades : ca. 16 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung OXG0C20601:

	: Außenseite	: Innenseite
Radtyp	: --	: OXG_A
Radausführung	: --	: OXG_A020
Radgröße	: --	: 8 J X 18 H2
Typzeichen	: KBA 46335	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET20
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 03.06
Herkunftsmerkmal	: --	: DOTZ Germany
Gießereikennzeichnung	: --	: Y3
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 18 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXG_A
Stand: 30.10.2006



Seite: 3 von 4

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Pfalz mit Nr. 06-0722-A00-V03 vom 04.10.2006 liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, Vkl. S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
--------	------------	------------	----	-------------	----------------

Gutachten 366-0345-06-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

Fahrzeugteil: Sonderrad 8 J X 18 H2
Antragsteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXG_A
Stand: 30.10.2006



Seite: 4 von 4

1	TOYOTA	OXG0C20601; OXG020601	20	30.10.2006	liegt bei
2	SUZUKI	OXG0C601; OXG0601	35	30.10.2006	liegt bei
3	TOYOTA	OXG0C601; OXG0601	35	30.10.2006	liegt bei
4	HONDA	OXG0C641; OXG0641	35	30.10.2006	liegt bei
5	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	OXG0C661; OXG0661	35	30.10.2006	liegt bei
15	DAIHATSU	OXG0C666; OXG0666	35	30.10.2006	liegt bei
6	FORD	OXG0C671; OXG0671	35	30.10.2006	liegt bei
7	HYUNDAI	OXG0C671; OXG0671	35	30.10.2006	liegt bei
8	KIA	OXG0C671; OXG0671	35	30.10.2006	liegt bei
9	MAZDA	OXG0C671; OXG0671	35	30.10.2006	liegt bei
10	MITSUBISHI	OXG0C671; OXG0671	35	30.10.2006	liegt bei
11	DAIMLERCHRYSLER(USA)	OXG0C20; OXG020	20	30.10.2006	liegt bei
12	DAIMLERCHRYSLER(USA)	OXGC; OXGCC	40	30.10.2006	liegt bei
13	NISSAN, NISSAN EUROPE (F)	OXGK; OXGKC	30	30.10.2006	liegt bei
14	OXG0716	OXG0C716; OXG0716	35	30.10.2006	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise



Hübner

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
München, 30.10.2006
KUB

Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

ANLAGE: Allgemeine Hinweise

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXG_A

Stand: 30.10.2006



Seite: 1 von 1

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 5% oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Fahrzeugbeschreibung															
B	-	2.1		2.2		L	-	9	-	P.2 P.4	/-	T	-		
J				4			18				19				
E					3		20				G				
D.1	-					12	-		13	-		Q	-		
D.2						V.7	-		F.1	-		F.2	-		
	-					7.1	-		7.2	-		7.3	-		
	-					8.1	-		8.2	-		8.3	-		
	-					U.1	-		U.2	-		U.3	-		
D.3	-					O.1	-		O.2	-		S.1	-	S.2	-
2	-					15.1	-								
5						15.2	-								
						15.3	-								
V.9	-					R	-							11	-
14						K	-								
P.3	-					6	-		17	-	16	-			
10	-	14.1		P.1	-	21	-								
22	-														
	-														
	-														
	-														
	-														

Gutachten 366-0345-06-MURD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335

ANLAGE: 12 DAIMLERCHR
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXG_A
 Stand: 30.10.2006



Seite: 1 von 2

Fahrzeughersteller : DAIMLERCHRYSLER(USA)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 18 H2 Einpreßtiefe (mm) : 40
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 127/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
OXGC	OXG_AC	ohne	71,6		728	2300	03/06
OXGCC	OXG_AC	ohne	71,6		728	2300	03/06

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIMLERCHRYSLER(USA)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern 1/2 UNF, Kegelw. 60 Grad
 Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJX5
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : WJ; WJ / WG
 130 Nm für Typ : WH

Verkaufsbezeichnung: **CHRYSLER GRAND CHEROKEE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
WJ	EBE	103 - 190	235/60R18 103		4-türig
WJ / WG	e4*98/14*0039*..		255/55R18 105		Allradantrieb;
			265/55R18 108		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74H

Verkaufsbezeichnung: **GRAND CHEROKEE, COMMANDER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
WH	e4*2001/116*0095*..	155 - 240	235/60R18 103	52J	nur Grand Cherokee;
			245/60R18	11A; 24J; 24M; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			255/55R18 105	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten 366-0345-06-MURD/N2 **zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46335**

ANLAGE: 12 DAIMLERCHR

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: OXG_A

Stand: 30.10.2006



Seite: 2 von 2

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 72I) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.